

Beurteilungskriterien im Fach Chemie

Sandra Szerb, BEd

Die Note im Fach Chemie setzt sich aus den folgenden Leistungen zusammen:

- 1. Mitarbeit (SchUG § 18 & LBVO §4): umfasst Leistungen in Alleinarbeit, sowie Partner- und Gruppenarbeiten.
 - Kontinuierliche, aktive und konstruktive mündliche Teilnahme am Unterrichtsgeschehen
 - Vorhandensein aller benötigten Materialien (Schulbuch, Heft, bzw. Mappe)
 - Aufmerksamkeit und Engagement bei der Erarbeitung neuer Lerninhalte
 - Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten und der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden
 - engagiertes Verhalten, ordentliches, sicheres und eigenverantwortliches Arbeiten bei Schüler:innenversuchen bzw. forschendem Lernen
 - Sorgfältige und vollständige Protokollführung bei Demonstrations- und Schüler:innenversuchen
 - Mündliche und schriftliche Stundenwiederholungen am Beginn der Stunde
 - Sorgfältige und vollständige Mitschrift (Unterstufe: min. eine Kontrolle pro Semester)
 - Mündliche Kurzpräsentationen zu zuvor abgesprochenen Themengebieten
 - Freiwillige Zusatzaufgaben als Angebot zur Verbesserung der Mitarbeit
 - Hinweis: Versäumtes muss selbstständig nachgeholt werden!

2. Schriftliche Leistungsfeststellung (LBVO §8):

- Voraussichtlich 1 2 Tests pro Semester (Unterstufe je 15 min, Oberstufe je 15 20 min)
- Hinweis: Versäumte Tests werden bei der nächstmöglichen Gelegenheit als mündliche Leistungsfeststellung nachgeholt.
- 3. Mündliche Prüfung (LBVO §5): (bei Bedarf bzw. auf Wunsch des/der Schüler:in)
 - falls eine Leistungsfeststellung aufgrund von Mitarbeit und schriftlicher Leistungsfeststellungen nicht möglich ist.
 - Jede/r Schüler:in hat Anrecht auf eine mündliche Prüfung pro Semester (zeitgerechte Terminvereinbarung notwendig)
 - **Hinweis:** Eine positive mündliche Prüfung am Semesterende reicht nicht für eine positive Gesamtnote aus, wenn die schriftlichen Leistungsfeststellungen sowie die Mitarbeit überwiegend negativ sind.

Beurteilungsstufen (LBVO §14):

		Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a)	Erfassung u. Anwendung des Lehrstoffes	Anforderungen werden in weit über das	Anforderungen werden in über das Wesentliche	Anforderungen werden in den wesentlichen	Anforderungen werden in den wesentlichen	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen
b)	Durchführung der Aufgaben	Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	hinausgehendem Ausmaß erfüllt.	Bereichen zur Gänze erfüllt.	Bereichen überwiegend erfüllt.	Bereichen überwiegend erfüllt.
c)	Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen (wo dies möglich ist).	Merkliche Ansätze (wo dies möglich ist).	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen.		
d)	selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			